



Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag (jeweils in Rot kenntlich gemacht)
<u>§ 11 Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus 1. den Vereinsmitgliedern 2. und den Ehrenmitgliedern Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März, zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerdem sollen jährlich Mitgliederversammlungen stattfinden 1. bis spätestens 4 Wochen vor dem Schützenfest, 2. bis spätestens zum 15. Oktober. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung wird mit Frist von 8 Tagen durch öffentlichen Aushang an den durch den Vorstand zu bestimmenden Bekanntmachungsstellen einberufen. Außerdem soll durch Bekanntmachung im lokalen Teil der Tageszeitungen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des Jahres soll mindestens folgende Punkte enthalten: 1. Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung, 2. Jahresbericht, 3. Kassenbericht, 4. Bericht der Rechnungsprüfer, 5. Entlastung des Vorstandes, 6. Neuwahlen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlusunfähigkeit durch den Vorsitzenden nicht formell festgestellt ist. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der	<u>§ 11 Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus 1. den Vereinsmitgliedern 2. und den Ehrenmitgliedern Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März, zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerdem sollen jährlich Mitgliederversammlungen stattfinden 1. bis spätestens 4 Wochen vor dem Schützenfest, 2. bis spätestens zum 31. Oktober. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung wird mit Frist von 14 Tagen durch Bekanntmachung im Sauerlandkurier und durch die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins: www.bsv-finnentrop.de einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des Jahres soll mindestens folgende Punkte enthalten: 1. Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung, 2. Jahresbericht, 3. Kassenbericht, 4. Bericht der Rechnungsprüfer, 5. Entlastung des Vorstandes, 6. Neuwahlen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit durch den Vorsitzenden nicht formell festgestellt ist. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der



anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der 1. oder 2. Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden.	anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der 1. oder 2. Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden.
	<u>§ 24 Datenschutzregelungen</u> 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Abteilung, Beitragsart, Beitragshöhe, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. 2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht. 3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.



BÜRGERSCHÜTZENVEREIN FINNENTROP

1921 e.V.

	Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schießbetriebs, Einladungen zu Veranstaltungen, Gratulationen, Ehrungen und Wahlen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig. 4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage des Bürgerschützenvereins erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Bürgerschützenvereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Bürgerschützenvereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.
<u>§ 24 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.06.1952 erlassene und durch Beschluß vom 22.01.1961 geänderte Satzung außer Kraft.	<u>§ 25 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorangegangenen geänderten Satzungen treten außer Kraft.